

**AUSSCHNITT AUS DER
ROTH- HILPOLTSTEINER VOLKSZEITUNG**

**NR. 189
vom 16.08.2019**

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

**AMTLICHE BEKANNTMACHUNG
DER STADT ROTH**

**23. Änderung des Flächennutzungsplanes/ Landschaftsplanes im Bereich
„Am Brunnauer Weg“ im Ortsteil Eckersmühlen;
Bekanntmachung der Genehmigung**

Der Stadtrat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 30.08.2011 beschlossen den Flächennutzungsplan/ Landschaftsplan im Bereich „Am Brunnauer Weg“ zu ändern.



Das Plangebiet liegt im Ortsteil Eckersmühlen, östlich des Brunnauer Weges und wird begrenzt durch Waldflächen im Norden, Süden und Osten und Wohnbebauung im Westen.

Die bisher als Grünfläche mit Zweckbestimmung Dauerkleingärten dargestellte Fläche wird als Wohnbauflächen und Grünflächen ohne Zweckbestimmung dargestellt.

Das Verfahren wird im Parallelverfahren mit der 5. Änderung des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan Nr. E14 „Brunnauer Weg“ durchgeführt. Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 30.04.2019 die 23. Änderung des Flächennutzungsplans / Landschaftsplan festgestellt.

Mit Bescheid vom 06.08.2019, Nr. FNP-6-2011 hat das Landratsamt Roth die 23. Änderung des Flächennutzungsplans / Landschaftsplans der Stadt Roth für den Bereich „Am Brunnauer Weg“ in der Fassung vom 26.02.2018 genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 23. Änderung des Flächennutzungsplans / Landschaftsplan wirksam.

Jedermann kann die 23. Flächennutzungsplanänderung mit Landschaftsplan und die Begründung mit Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Stadt Roth, Bauamt, Allee 9, Zim. 23,

Montag bis Freitag 07.00 – 12.00 Uhr

Dienstag und Donnerstag 13.30 – 17.00 Uhr

einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Weiterhin ist die Flächennutzungsplanänderung unter ‚www.stadt-roth.de‘ ‚Leben und Wohnen‘, ‚Bauleitplanung‘, ‚rechtsverbindliche Bauleitpläne‘ online einsehbar.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Roth geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Roth, den 09. August 2019

**Stadt Roth
Ralph Edelhäußer
Erster Bürgermeister**